

15. 03. 89

Sachgebiet 830

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die achtzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe (KOV-Anpassungsgesetz 1989 – KOVAnpG 1989)
— Drucksache 11/4178 —**

**hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme
des Bundesrates**

Zu Nummern 1 bis 13 und 15

Die Bundesregierung prüft, wie die in der Regierungserklärung vom 18. März 1987 enthaltene Ankündigung struktureller Verbesserungen in der Kriegsopferversorgung verwirklicht werden soll. Dabei wird sie auch die Änderungsvorschläge und weiteren Forderungen des Bundesrates in ihre Überlegungen einbeziehen. In zwei Fällen (Nr. 2 und 6 der Stellungnahme des Bundesrates) sind die Bedenken gegen Vorschläge des Bundesrates jedoch so gewichtig, daß sie schon jetzt zu einer Ablehnung der Vorschläge durch die Bundesregierung führen.

Zu Nummer 2: Der Regelabstand von drei Jahren zwischen zwei Badekuren ist in allen Sozialleistungsbereichen eingeführt und hat sich bewährt. Eine Abweichung aus dringenden gesundheitlichen Gründen ist im Bundesversorgungsgesetz (§ 11 Abs. 2 Satz 3 BVG) zugelassen. Andere zwingende Gründe, die eine Änderung erforderlich machen könnten, hat auch der Bundesrat nicht vorgebracht.

Zu Nummer 6: Zur Abgeltung des beruflichen Schadens bei Beschädigten und des wirtschaftlichen Scha-

dens bei Witwen wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages in Kürze einen Bericht vorlegen. Die Ergebnisse der diesem Bericht zugrundeliegenden Untersuchung lassen erkennen, daß eine Anhebung der Abgeltungsquote die Ungereimtheiten des geltenden Rechts noch verstärken würde. Eine Lösung des Problems, die nicht ausreichende Schadensabgeltung bei bestimmten Versorgungsberechtigten zu verbessern, wird sich nur durch eine gezielte Ergänzung des bisherigen Systems erreichen lassen.

Zu Nummer 14

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß im Anschluß an ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 15. Februar 1989 die Leistungen für Kriegsopfer, die Deutsche oder deutsche Volkszugehörige sind und in Ost- oder Südosteuropa wohnen, im Bundesversorgungsgesetz näher geregelt werden müssen.

